

Statuten

der

Gesellschaft der Musse in Riga,

so wie solche

von

dem engern Ausschusse der Gesellschaft

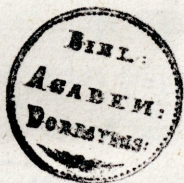
neu angefertigt,

von der Gesellschaft genehmigt,

und

nach erfolgter hochobrigkeitlicher Bestätigung am 22sten

Mai 1824 promulgirt worden sind.



R i g a,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1824.

Ist zu drucken erlaubt, unter der Bedingung,
daß gleich nach dem Abdruck und vor Herausgabe
desselben, sieben Exemplare an diese Censur-Comität
zur vorschristmäßigen Vertheilung eingesendet werden.

Riga, den 26. April 1824.

Oberlehrer Keufler,
stellvert. Rig. Gouv.-Schulen-Direktor.

est. A
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24484

Nachdem die im Jahre 1815 emanirten Statuten der Gesellschaft der Musse, in diesem Jahre von dem engern Ausschusse revidirt, und den Zeitumständen und den Bedürfnissen des Vereins gemäß, abgeändert worden, und diese abgeänderten Statuten sowohl die Genehmigung der Gesellschaft, als auch die hochobrigkeitliche Bestätigung, erhalten haben; so werden solche nunmehr nach veranstaltetem Druck proclamirt, und den Herren Mitgliedern zur Befolgung eingehändigt.

Riga, den 22. Mai 1824.

Die Vorsteher.

Statuten

der

Gesellschaft der Musse in Riga.

§. 1.

Zur Gesellschaft der Musse qualificiren sich, als Mitglieder, alle Militair- und Civil-Beamte vom Oberofficiers-Ränge, ingleichen alle Adelige überhaupt und alle Bürgerliche, die zum Gelehrten-, Kaufmanns- und Künstler-Stande gehören.

§. 2.

Die Anzahl der Mitglieder wird auf 350 Personen festgesetzt, und kann, wenn selbige vollzählig ist, nur bei entstehender Vacanz die Aufnahme neuer Mitglieder Statt finden.

§. 3.

Jedes neu aufgenommene Mitglied zahlt innerhalb der ersten acht Tage, von seiner Auf-

nahme an gerechnet, bei Verlust seines durch die Wahl erlangten Rechts, für die Zeit bis zum nächsten Stiftungstage, zur Haupt-Kasse der Gesellschaft, zehn Rubel S. M. Receptionsgeld und zwanzig Rubel S. M. Eintrittsgeld, außerdem aber noch zur separaten Kasse, bisher Tilgungs-Fond genannt, fünf Rubel S. M., und erhält dagegen ein, von zweien Vorstehern, dem Protocoll-Führer und dem Kasse-Führer, unterschriebenes Eintritts-Billet, und eine gleichmäßig unterschriebene Quittung über die zur separaten Kasse gezahlten fünf Rubel S. M., wird in das Namens-Verzeichniß der Mitglieder eingetragen, und unterwirft sich stillschweigend allen Gesetzen der Musse ohne Ausnahme.

S. 4.

Jährlich zahlt ein Mitglied, gegen ein neues Eintritts-Billet, einen Beitrag von zwanzig Rubeln S. M. zur Haupt-Kasse, und liefert solchen in der Zeit, vom 1sten December bis zum folgenden 5. Januar, Abends um 6 Uhr, auf der Musse ab, wozu die Mitglieder sowohl durch einen Anschlag in der Musse, als auch durch eine zeitige dreimalige Bekanntmachung in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen aufgefordert werden. In eben der Frist zahlt auch jedes Mitglied jährlich noch gegen Quit-

tung fünf Rubel S. M. zur separaten Kasse. Alle diese Zahlungen können entweder in Silber oder in Banko=Assignationen nach dem Tages=Course geleistet werden.

S. 5.

Um denjenigen Mitgliedern, die schon eine Reihe von Jahren Mitglieder der Gesellschaft gewesen sind, eine Erleichterung zu verschaffen, und sie dafür zu entschädigen, daß mehrere Anschaffungen zum Besten der Gesellschaft aus ihren Beiträgen gemacht worden sind, die den Nachkommen zu Gute kommen; so ist die Einrichtung getroffen worden, daß diejenigen Mitglieder, die seit der neuen Organisation der Gesellschaft im Jahre 1815, sieben Jahre Mitglieder der Gesellschaft gewesen sind, statt zwanzig Rubel S. M., nur funfzehn Rubel S. M. jährliches Eintrittsgeld zahlen, welche Vergünstigung auch denjenigen Mitgliedern zu Gute kommt, die nach der Zeit Mitglieder der Gesellschaft geworden sind, und vom Eintritt an, sieben Jahr jährlich zwanzig Rubel S. M. Eintrittsgeld gezahlt haben. Sollten die Vermögens=Umstände der Gesellschaft es künftig erlauben, das Eintrittsgeld noch mehr herabzusetzen; so kann, nach einem alsdann zu bestimmenden Zeitraume, das Eintrittsgeld auch

auf zehn Rubel S. M. jährlich herabgesetzt werden.

§. 6.

Wer das jährliche Eintrittsgeld, ingleichen den Beitrag zur separaten Kasse, nicht spätestens bis zum 5ten Januar, Abends um 6 Uhr, entrichtet hat, wird so angesehen, als habe er sich der Rechte eines Mitgliedes begeben, und kann nur nachmals wiederum bei entstehender Vacanz durch Ballottement als Mitglied der Gesellschaft aufgenommen werden. Nach Ablauf dieses Termins machen die Vorsteher der Gesellschaft durch einen Anschlag bekannt, welche Mitglieder ausgetreten, und welche verstorben sind.

§. 7.

Die zur separaten Kasse, bisher Tilgungs-Fond genannt, gezahlten fünf Rubel S. M. haben znnächst die Bestimmung, daß von selbigen das der Gesellschaft gehörige Haus zu bezahlen ist. Wenn aber das Haus bezahlt ist, so wird es der künftigen Verwaltung anheim gestellt, darüber, mit Zustimmung der Gesellschaft, seiner Zeit eine Verfügung zu treffen.

§. 8.

Da die Mitglieder an den für die zur separaten Kasse gezahlten jährlichen Beiträge angeschafften Effecten einen Antheil haben, so

würde es eine Ungerechtigkeit seyn, wenn man, nach ihrem erfolgten Absterben, ihren Erben das ererbte Miteigenthum entzöge. In dieser Hinsicht wird den Mitgliedern und ihren Erben, wie schon bis jetzt geschehen, ein fortdauerndes Recht an die zur separaten Kasse gezahlten Beiträge vorbehalten, dergestalt, daß wenn ein Mitglied als Mitglied stirbt, so können dessen Erben die Rückzahlung der von ihrem Erblasser gegen Quittung gezahlten Beiträge, sechs Monate nach dem Todestage des Mitgliedes, aus der Kasse der Gesellschaft, gegen Einlieferung der Quittungen, verlangen. Sollte eine oder die andere Quittung verlohren gegangen seyn, so leisten die Erben, bei Empfang der Rückzahlung, Bürgschaft, daß im Laufe von sechs Monaten keine anderweitige Ansprache aus den nicht eingelieferten Quittungen an die Kasse der Gesellschaft gemacht wird. Das Recht der Rückforderung geht aber verlohren, wenn das Mitglied aus der Gesellschaft tritt, oder ausgeschlossen wird, oder wenn die Erben des verstorbenen Mitgliedes die Rückzahlung nicht in der festgesetzten sechsmonatlichen Frist verlangen.

S. 9.

Die Receptions- und Eintritts-Gelder, in gleichen die Einnahme für Wein, Spielfarten,

Billard und Tanz-Gesellschaften, formiren die Haupt-Kasse der Gesellschaft, aus der sämtliche Bedürfnisse der Gesellschaft zu bestreiten sind, und worüber die Vorsteher genaue Rechnung zu führen haben. Ueber die Beiträge zur separaten Kasse hingegen müssen die Vorsteher separate Rechnung führen, und dürfen sie diese Beiträge keineswegs mit den übrigen Einnahmen der Gesellschaft vermengen. Außerdem kommen zu dieser Kasse die halbjährlich für den noch rückständigen Hauskaufschilling aus der Haupt-Kasse zu zahlenden Renten, und am Schlusse des Jahres das überschießende entbehrliche Kasse-Saldo der Haupt-Kasse, indem diese Kasse, nach Bezahlung der Bedürfnisse des abgelaufenen Jahres, keine baare Kasse nöthig hat, und die Ausgaben des folgenden Jahres aus den Einnahmen desselben Jahres bestritten werden können. Dagegen sind fernerhin die an die Erben verstorbener Mitglieder zurückzuzahlenden Beiträge, so wie die Abzahlungen auf den Hauskaufschilling und die jährlichen Renten-Zahlungen, lediglich aus dieser Kasse zu bestreiten.

S. 10.

Am 1sten Julius jeden Jahres haben die Vorsteher im Lesezimmer eine Uebersicht der

Einnahme und Ausgabe beider Kassen im abgewichenen halben Jahre, und zwar mit ihrer Unterschrift, niederzulegen. Am Schlusse des Gesellschafts-Jahres hingegen statten sie, bei der Feier des Stiftungstages, der versammelten Gesellschaft einen umständlichen Bericht der Einnahme und Ausgabe, mit Anzeige des derzeitigen Vermögens-Bestandes, der Gesellschaft ab, nachdem sie diesen Bericht einige Tage vorher dem versammelten engern Ausschusse zur Revision vorgelegt haben, und solcher von demselben approbirt worden. Sämmtliche Conto-Bücher, zusammt dem Inventarium und das Protocoll-Buch, werden nach der Stiftungsfeier im Lesezimmer vierzehn Tage hindurch zur Einsicht sämmtlicher Mitglieder niedergelegt.

§. 11.

Da der Glanz und die Ehre der Gesellschaft dadurch vermehrt wird, wenn an den Versammlungen derselben die Befehlshaber der Provinz und dieser Stadt Antheil nehmen; so wird hiermit den Vorstehern aufgetragen, den jedesmaligen Herrn General-Gouverneur, Herrn Gouverneur, Herrn Vice-Gouverneur, und den Herrn Commandanten zu den Versammlungen der Musse einzuladen, und einem Jeden derselben das Billet eines Ehren-Mitgliedes zu

überreichen. Außer den genannten, nothwendig zu Ehren=Mitgliedern aufzunehmenden, Personen, können auch Andere von ganz vorzüglich hohem Range, auf gleiche Weise als Ehren=Mitglieder zu den Versammlungen der Musse eingeladen werden, und bleibt dieses dem Ermessen des engern Ausschusses überlassen, und versteht es sich übrigens von selbst, daß jedes Ehren=Mitglied die ihm, als solches, zuständigen Rechte immer, und auch dann behält, wenn dasselbe in der Folge aus denjenigen Verhältnissen tritt, welche dessen Aufnahme zum Ehren=Mitgliede veranlaßten.

S. 12.

Wenn Jemand Mitglied der Musse zu werden wünscht, und dieses einem Mitgliede eröffnet hat; so zeigt Letzteres solches einem der Vorsteher an, und verzeichnet in Gegenwart des Vorstehers sowohl den Namen des Candidaten, als auch seinen des Proponenten Namen, ingleichen den Tag, an welchem er den Candidaten vorgeschlagen, in das deshalb angefertigte, und unter dem Schlüssel der Vorsteher verwahrte Buch in die erste offene Numer.

S. 13.

Es kann über Niemanden zur Aufnahme als Mitglied der Musse ballottirt werden, wel-

cher zur Zeit des Ballottements nicht wenigstens das 21ste Jahr zurückgelegt hat. Kommt er nach dem Verzeichnisse der Candidaten früher, nämlich ehe er noch 21 Jahr alt ist, an die Reihe: so wird er alsdann wieder als der letzte Candidat eingeschrieben, und wird nicht eher über ihn ballottirt, als bis er das gesetzliche Alter erreicht hat. Entsteht wegen des Letztern irgend ein Zweifel, so muß er die erforderlichen Beweise über sein Alter den Vorstehern vorlegen.

§. 14.

Sobald nun über die Aufnahme neuer Mitglieder ballottirt werden soll, welches immer an einem Donnerstage geschieht; so werden acht Tage vorher die Namen der Candidaten nach der Reihe, wie solche im Candidaten-Buche verzeichnet stehen, nebst den Namen ihrer Proponenten, so wie der Tag und die Stunde, wann ballottirt werden soll, durch einen Anschlag zur Wissenschaft sämmtlicher Mitglieder gebracht.

§. 15.

Das Ballottement über die Aufnahme eines Mitgliedes geschieht, sobald wenigstens 60 stimmende Mitglieder versammelt sind, auf folgende Art: Ein Vorsteher giebt, unter Benennung des Candidaten und seines Proponenten

ten, einem jeden anwesenden Mitgliede einen weißen und einen schwarzen Ball, von denen der weiße Ball die Aufnahme bejahet, der schwarze hingegen dieselbe verneinet. Ein zweiter, dem ersten sogleich folgender Vorsteher, empfängt in einem weißen Beutel die, die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidenden, Bälle, und ein dritter, dem zweiten folgender Vorsteher, in einem schwarzen Beutel die, beim eigentlichen Ballottement zurückgebliebenen, Bälle. Nach beendigtem Ballottement über einen jeden Candidaten, werden im Vorsteherzimmer, bei offenen Thüren, von den Vorstehern die, im weißen Beutel befindlichen, Bälle gezählt, und wenn nach selbigen der Candidat zwei Drittel oder mehr weiße, gegen ein Drittel oder weniger schwarze Bälle für seine Aufnahme hat: so ist ein solcher Candidat dadurch zum Mitgliede der Musse aufgenommen worden. Die durch das Ballottement zu Mitgliedern aufgenommenen Candidaten werden der Gesellschaft, ohne Anzeige der weißen und schwarzen Bälle, durch einen Anschlag der Vorsteher bekannt gemacht.

§. 16.

Jeder, der ballottirt, muß seinen Ball eighändig in die Beutel legen, und sich beim

Ballottiren aller Aeußerungen über den Candidaten, sie mögen zum Vortheil oder Nachtheil desselben gereichen, enthalten. Auch darf beim Ballottiren weder der Proponent, um für seinen Candidaten Stimmen zu sammeln, mit den Vorstehern herumgehen, noch irgend ein Vorsteher etwas anderes, als bloß den Namen des Candidaten und seines Proponenten, anführen. Wer wider die eine oder die andere dieser Anordnung handelt, zahlt jedesmal, daß solches geschieht, eine Strafe von zehn Rubeln Banco=Assign.

§. 17.

Damit auch nicht unwürdige Personen aus Unkunde in die Gesellschaft aufgenommen werden; so haben die Herren Mitglieder sich vor dem Ballottement nach dem Lebenswandel des proponirten Candidaten zu erkundigen. Sollte ein oder das andere Mitglied dazu nicht Gelegenheit gehabt haben, so thut es besser, wenn dasselbe gar nicht ballottirt.

§. 18.

Wenn Jemand in das Candidaten = Buch verzeichnet ist, und derselbe sich vor dem Ballottement, oder wenn er schon zum Ballottement angeschlagen worden, austreichen, oder über sich nicht ballottiren lassen will: so darf

dessen Namen nur in Gegenwart des Propo-
nenten ausgeschrieben werden.

§. 19.

Wer einmal durch das Ballottement von
der Aufnahme ausgeschlossen worden ist, kann
zwar gleich als der letzte Candidat wieder ein-
geschrieben werden, es darf jedoch vor Ab-
lauf eines Jahres über denselben nicht ballot-
tirt werden. Käme er der Reihe nach frü-
her an das Ballottement, so ist dieses, mit
Vorbehalt der Anciennität, bis zum Ablauf
der hier bestimmten gesetzlichen Frist, und bis
zu einer neu eintretenden Vacanz auszusetzen.

§. 20.

Außer den eigentlichen Mitgliedern der Ge-
sellschaft können, wenn die bestimmte Zahl von
350 Mitgliedern vollzählig ist, um achtungs-
werthen Personen den Zutritt zur Gesellschaft
nicht auf eine Reihe von Jahren bis zu ein-
tretender Vacanz zu versperren, auch tempo-
raire Mitglieder statt finden, wenn nämlich
Jemand sich als Candidat einschreiben, sodann
über sich im engern Ausschusse ballottiren läßt,
und halbjährlich drei Rubel S. M. pr. Mo-
nat, mithin für sechs Monat achtzehn Rubel
S. M. pränumerando zahlt. Kommt im Laufe
der sechs Monate an ein solches temporaires

Mitglied die Reihe zur Reception als wirkliches Mitglied, so wird ihm von dem erlegten Eintrittsgelde, bei dem neu zu erlegenden Eintrittsgelde so viel pro rata zu Gute gerechnet, als noch volle Wochen von den sechs Monaten nicht abgelaufen sind, ohne daß die überschießenden einzelnen Tage mit in Comput kommen.

§. 21.

Wenn demnach ein Candidat temporaires Mitglied zu werden wünscht: so zeigt dessen Proponent solches den Vorstehern an, welche sodann den engern Ausschuß zusammen berufen, um über die Aufnahme des Candidaten zum temporairen Mitgliede zu ballottiren. Hat der Candidat zwei Drittel der Stimmen für sich, so wird er aufgenommen, und erhält, gegen Erlegung des Eintrittsgeldes von achtzehn Rubeln S. M. für sechs Monate, ein von dem Protocoll-Führer unterschriebenes, nur auf sechs Monate gültiges, Eintritts-Billet, in Form der Fremden-Billets. Hat hingegen der Candidat nicht die gesetzliche Anzahl von Stimmen für sich: so kann derselbe nur erst nach Verlauf eines Jahres wieder zum temporairen Mitgliede proponirt werden. Wenn indessen ihn im Laufe des Jahres die Reihe zur Aufnahme als wirkliches Mitglied trifft:

so kann er allerdings zum Anschlage kommen, weil das Ballottement in der gesammten Gesellschaft, das Ballottement im engern Ausschusse remediren kann.

§. 22.

Ein solches temporaires Mitglied hat aber keine Rechte eines wirklichen Mitgliedes, sondern nur die Rechte eines Fremden; auch hängt die Aufnahme, so wie die Ausschließung desselben, lediglich von dem Ermessen der Vorsteher und des engern Ausschusses ab. Ueber die zu temporairen Mitgliedern aufgenommenen Candidaten wird ein separates Verzeichniß von den Vorstehern geführt, und davon dem Schweizer zur Nachricht und Nachachtung eine Abschrift zugestellt.

§. 23.

Kömmt nachmals die Reihe an ein solches temporaires Mitglied zur Reception als wirkliches Mitglied, und es verbittet sich das Ballottement ohne hinlänglichen, von den Vorstehern zu beprüfenden Grund, (für hinlängliche Gründe sind zu halten, z. B. ökonomische Verhältnisse, die den Candidaten zwingen, der Aufnahme in die Mitgliedschaft zur Zeit zu entsagen, Abberufung von diesem Orte, oder an-

dere dergleichen triffige Gründe): so wird ein solches temporaires Mitglied aus der Gesellschaft für immer ausgeschlossen, und nie mehr als Candidat aufgenommen. Läßt hingegen ein solches temporaires Mitglied über sich ballottiren, hat aber nicht die gesetzliche Zahl von Stimmen für sich, so kann es wohl wieder, wie in §. 19. verordnet worden, als Candidat eingeschrieben, jedoch nicht eher, als nach Verlauf von einem Jahre wieder temporaires oder wirkliches Mitglied werden.

§. 24.

Die zum Gebrauch der Gesellschaft der Musse bestimmten Zimmer, zu welchen man nur durch die Thüre, bei welcher der Schweizer steht, gehen darf, stehen jedem Mitgliede, mit Ausnahme derjenigen Tage, für welche besondere Bestimmungen getroffen worden, von früh Morgens um 9 Uhr bis Abends um 1 Uhr offen. Abends um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr wird von den Bedienten mit einer Glocke geläutet, und dadurch die Zeit zum Weggehen bezeichnet. Wer länger als bis um 1 Uhr verweilt, zahlt zur Strafe für die erste halbe Stunde fünf Rubel B. A., für die zweite halbe Stunde zehn Rubel B. A., und in dieser Progression für jede folgende halbe Stunde.

S. 25.

Ohne durch besondere aus einander gesetzte Vorschriften sämtliche Mitglieder, und die von ihnen eingeführt werdenden Fremden, an ein anständiges und sittliches Betragen zu erinnern, versteht es sich von selbst, daß alle Pflichten des gesellschaftlichen Lebens vorzüglich in dieser geschlossenen Gesellschaft genau beobachtet werden müssen. Hiernächst sind auch alle, in einem wohleingerichteten Staate verbotene Urtheile, Reden und Handlungen untersagt. Wenn Jemand von den Mitgliedern dawider handelt, so wird derselbe bei geringer Verletzung von den Vorstehern, und bei größerer Verletzung von dem engern Ausschusse, auf den Vortrag der Vorsteher, mit einer der Con-
 travention angemessenen Geldstrafe belegt. Findet hingegen der engere Ausschuß auch selbst eine höhere Geldstrafe nicht genügend, so zeigt derselbe in einem Anschlage den Vorfall der Gesellschaft an, und ladet dieselbe ein, über den fernern Zulaß des Mitgliedes zu ballottiren. Fremden hingegen, die sich wider obige Vorschrift vergehen, wird sofort von den Vorstehern der Eintritt in die Gesellschaft untersagt, und wird nach Umständen auch selbst der Obrigkeit von der Verletzung der Anordnung Kenntniß gegeben.

§. 26.

Der Donnerstag einer jeden Woche wird als der Tag festgesetzt, welcher die Gegenwart, wo nicht sämtlicher Mitglieder, doch des größten Theils derselben nothwendig macht, weil, der Regel nach, nur an diesem Tage alle die Müsse betreffenden Gegenstände verhandelt, An- und Vorschläge gemacht, so wie die Wahlen über die, zur Aufnahme in die wirkliche Mitgliedschaft sich gemeldeten Candidaten, vorgenommen werden müssen.

§. 27.

Es können auch Fremde, wenn sie zu den Ständen gehören, aus welchen, zufolge des 1sten §., die Gesellschaft der Müsse besteht, als Gäste, von einem Mitgliede, unter Beobachtung der in den folgenden Sphen festgesetzten Bestimmungen, eingeführt werden. Hiesige Einwohner oder Eingeseffene und Beamte hingegen, dürfen nicht als Gäste in die Müsse eingeführt werden, jedoch können sie nach §. 20. temporaire Mitglieder werden, wenn sie vorher als Candidaten eingeschrieben worden sind.

§. 28.

Unter Fremden werden solche Personen verstanden, die hieselbst weder ein öffentliches Amt bekleiden, noch ein Privat-Engagement haben, noch hier ansässig sind, oder für be-

ständig hier wohnen, sondern nur einen temporären Aufenthalt hier haben, und nur monatweise eine Privat-Wohnung gemiethet haben.

§. 29.

In Rücksicht der Herren Officiere hingegen, die nicht zur hiesigen perpetuellen Garnison gehören, wird festgesetzt, daß, wenn gleich sie hier eine temporelle Anstellung haben, und in Privat-Häusern wohnen, sie dennoch nicht als hiesige Einwohner angesehen werden sollen, sondern als Fremde die Gesellschaft frequentiren können.

§. 30.

Alle, in den vorhergehenden Sphen genannte Fremden, können die Gesellschaft der Musse zehn Tage hindurch, ohne Erlegung eines Eintrittsgeldes, ausgenommen an Ball-Abenden, frequentiren, wenn sie von einem Mitgliede täglich eingeführt werden, und ihre Namen und ihr Stand von dem Mitgliede in's Gastbuch eigenhändig eingeschrieben worden.

§. 31.

Nach Ablauf von 10 Tagen aber ist ein solcher Fremder verpflichtet, durch ein Mitglied ein Eintritts-Billet für drei Rubel S. M. monatlich bei den Vorstehern zu lösen, welches Billet bei der Entrée vorzuzeigen, und jeden

Monat auf Antrag des Mitgliedes zu erneuern ist. Ausgenommen hiervon sind die im §. 29. erwähnten Herren Officiere, als welche, während der ganzen Dauer ihres Aufenthalts hieselbst, täglich eingeschrieben werden können.

§. 32.

Die zehn Tage werden von dem ersten Tage der Einschreibung in's Gastbuch an gerechnet, der Fremde mag nun die übrigen neun Tage in die Gesellschaft gekommen seyn oder nicht, und soll darüber, so wie über die ertheilten Monats-Billets, ein eigenes Verzeichniß geführt, und davon auch dem Schweizer eine Abschrift zur Nachricht und Nachachtung zugestellt werden.

§. 33.

Es hängt lediglich von dem Ermessen der Vorsteher ab, ob sie dem Mitgliede für den namhaft gemachten Fremden ein monatliches Eintritts-Billet geben wollen oder nicht, so wie auch die Vorsteher dem Fremden, des gelöseten Billets ungeachtet, sofort den Eintritt versagen können, wenn sein Betragen unanständig, oder sonst den Anordnungen nicht gemäß ist.

§. 34.

Ein Mitglied, das einen Fremden in's Gastbuch einschreibt, der schon 10 Tage die Gesell-

schaft frequentirt hat, zahlt fünf Rubel B. U. Strafe, und macht sich zugleich stillschweigend anheischig, für den eingeschriebenen Fremden, falls derselbe ferner zulässig ist, das Monats-Billet zu lösen, weshalb ein Jeder bei der Einschreibung zuvor das Gastbuch nachzusehen hat.

§. 35.

Für das gelöste Monats-Billet hat der Fremde bloß freien Zutritt an den gewöhnlichen Gesellschafts-Tagen, und sonst keine Mitglieds-Rechte, weshalb er auch keinen Zutritt und keine Stimme bei den Berathschlagungen der Gesellschaft, auch nicht das Recht hat, einen andern Fremden einzuführen, und auf die Bälle zu abonniren.

§. 36.

Der Fremde kann das Monats-Billet nicht unmittelbar bei den Vorstehern lösen, sondern hat das Mitglied, das ihn auf die Weise introduciren will, sich deshalb an die Vorsteher zu wenden; auch haftet das Mitglied für den Fremden, während der ganzen Dauer des Aufenthalts in der Gesellschaft, bis zu einer Summe von einhundert Rubel B. U.

§. 37.

Da die Gesellschaft der Musse am 7. Januar 1787 zum erstenmale förmlich zusammen-

getreten ist, so ist die Feier der Stiftung auch auf diesen Tag festgesetzt worden, jedoch mit der Bestimmung, daß, wenn der 7te Januar nicht auf einen Sonntag fällt, der Stiftungstag den zunächst folgenden Sonntag gefeiert wird. An diesem Tage, den nur wirkliche und temporaire Mitglieder feiern, haben Fremde vor 6 Uhr Abends keinen Zutritt zur Gesellschaft; die hier anwesenden Ehren-Mitglieder hingegen, werden von den Vorstehern zur Feier des Tages eingeladen.

§. 38.

Zur Verwaltung sämtlicher Angelegenheiten des Klubs werden bis zur Feier des Stiftungstages eines jeden Jahres, fünf Vorsteher aus den Mitgliedern gewählt, und zwar auf folgende Weise. Ein jedes Mitglied schreibt nämlich die Namen derjenigen, welchen es seine Stimme zu Vorstehern giebt, auf einen Zettel, unterschreibt denselben eigenhändig, und legt ihn selbst in den, zu diesem Behuf einige Wochen vor der Stiftungsfeier im Saal niedergelegten, versiegelten Kasten. Auf Wahlzetteln, die nicht mit der Unterschrift des Wählenden versehen sind, wird keine Rücksicht genommen. Diejenigen fünf Mitglieder nun, welche bei Vorlesung der Wahlzettel bei der Feier des Stiftungstages die meisten Stim-

men gehabt haben, sind die erklärten Vorsteher im neuen Gesellschafts-Jahre.

S. 39.

Sollte indessen die Zahl der Wähler so gering gewesen seyn, daß die zu Vorstehern gewählten Mitglieder nicht 25 Stimmen für sich gehabt, welcher Fall besonders dann eintreten kann, wenn die abgehenden Vorsteher die Mehrheit der Stimmen für sich gehabt haben, und die Wahl nicht annehmen, und dann die Nächstfolgenden in der Wahl die neuen Vorsteher seyn sollen: so ist die Wahl ungültig, und treten in solchem Falle die abgehenden Vorsteher, mit den Mitgliedern des engern Ausschusses, noch denselben Abend zusammen, und wählen aus der gesammten Gesellschaft Einen oder sämtliche Vorsteher, an Stelle der dazu mit weniger als 25 Stimmen gewählten Mitglieder. In dieser Hinsicht wird es den Mitgliedern des engern Ausschusses zur Pflicht gemacht, am Stiftungstage in der Gesellschaft gegenwärtig zu seyn. Sobald die Wahl der Vorsteher auf eine oder die andere Art vollzogen ist, wird solche durch einen Anschlag der Gesellschaft bekannt gemacht.

S. 40.

Kein Mitglied kann das Amt eines Vorstehers länger, als während zwei auf einan-

der folgende Jahre verwalten, und kann es eine dritte Wahl nur nach einem Zwischenraume von wenigstens einem Jahre wieder annehmen. Diejenigen Wahlzettel daher, auf welchen ein Mitglied, welches das Vorsteheramt bereits zwei auf einander folgende Jahre verwaltet hat, zum drittenmal proponirt worden, sollen, in Rücksicht dieses Mitgliedes, als nicht gegeben angesehen werden. Um allem Irrthum in solcher Hinsicht vorzubeugen, sind von den Vorstehern, bei Ausstellung des Wahlkastens, die Namen derjenigen Mitglieder anzuzeigen, welche dies Amt zwei auf einander folgende Jahre verwaltet haben.

S. 41.

Kein Mitglied kann die ihn zum erstenmal getroffene Wahl zum Vorsteher von sich ablehnen, sondern ist verbunden, das Vorsteheramt ohne Widerrede anzunehmen, wofern es anders ein Mitglied der Musse bleiben will. Demjenigen aber, der schon einmal Vorsteher der Musse gewesen ist, und wieder aufs neue gewählt worden, steht es in dem Falle frei, dies Amt auszuschlagen, wenn seit seiner Amtsverwaltung noch nicht fünf Jahre verfloßen sind. Wer aber in fünf Jahren nicht Vorsteher der Musse gewesen ist, darf die auf ihn

gefallene Wahl nicht ablehnen, wenn er ein Mitglied der Gesellschaft bleiben will, und eben so darf ein Mitglied, welches aufgefordert wird, als Substitut die Stelle eines Vorstehers einzunehmen, solches nicht von sich abzulehnen, wenn es nicht seine Mitglieds-Rechte aufgeben will.

§. 42.

Das Amt der Vorsteher besteht in Folgendem: Sie dirigiren den Klub; sorgen für die zum Aufenthalt der Gesellschaft bequeme Wohnung; besorgen die Anschaffung und den Einkauf der nöthigen Meubeln, Bücher, Zeitungen, Getränke und anderer Sachen; empfangen die Entrée-, Receptions- und Beiträge-Gelder von den neu aufgenommenen Mitgliedern, und die Eintritts- und Beiträge-Gelder von den alten Mitgliedern, vor dem Anfange eines neuen Klub-Jahres; führen richtige Bücher über die Einnahme und Ausgabe; nehmen den Dekonom und die Klub-Bedienten an, sorgen dafür, daß selbige ihre Schuldigkeit thun, und daß dasjenige, was ihren Händen anvertraut wird, richtig wieder abgeliefert werde; verordnen nach den Zeitumständen die gehörigen Taxen, sowohl für die Speisen, als auch für die Getränke, veranstalten die Auffiguration derselben in den gehörigen Zimmern;

halten auf Ordnung und Dekonomie; thun zum Besten der Gesellschaft heilsame Vorschläge; bringen die darauf von der Gesellschaft oder deren Repräsentanten gefassten Beschlüsse zur Ausführung, und sehen vorzüglich darauf, daß die festgesetzten Regeln und Gesetze der Musse von allen Mitgliedern beobachtet, und die Würde der Gesellschaft aufrecht erhalten werde; sie halten die allgemeine Kasse unter guten Schließern in Verwahrung, eröffnen dieselbe nicht anders, als wenn wenigstens drei von ihnen beisammen sind, und sind für alle Gelder verantwortlich; auch kann nichts ohne Vorwissen der größern Hälfte der Vorsteher gekauft oder bezahlt werden. Ueber die der Gesellschaft gehörigen Effecten, haben sie jährlich am Schlusse des Gesellschafts-Jahres ein genaues Inventarium anzufertigen, welches sie bei der Verichts-Erstattung am Stiftungstage, zusammt dem Protocoll- und Kasse-Buch, so wie den übrigen Rechnungsbüchern, der Gesellschaft vorzulegen haben.

S. 43.

Kein Vorsteher hat vor dem Andern einen Rang oder Vorzug, und keiner darf etwas, den Klub Betreffendes, ohne Zuziehung der übrigen Vorsteher, unternehmen, doch hat ein Jeder von ihnen das Recht und die Freiheit,

in seinem Fache kleine, ihm gut dünkende, Anordnungen zu treffen, nur müssen selbige nicht gesetzwidrig seyn, oder Ausgaben betreffen; erstere sind gänzlich untersagt, und letztere erfordern die Zustimmung des größern Theils der Vorsteher.

§. 44.

Wenn gleich die Vorsteher unter sich die Geschäfte theilen, so daß Einer das Protocoll führen und die Vorträge, ein Anderer die Führung der Kasse und der Rechnungsbücher u. s. w. übernimmt, so ist diese Theilung der Geschäfte doch nur eine häusliche Einrichtung der Vorsteher unter sich, und geht der Gesellschaft nichts an. Es darf daher kein Vorsteher sich entziehen, eine ihm von einem Mitgliede gemachte Anzeige oder geführte Beschwerde, unter der Entschuldigung, daß die Sache nicht in das von ihm übernommene Fach gehöre, anzunehmen, indem die Gesellschaft keinen Protocoll-Führer, Kasse-Führer ic., sondern Vorsteher für das Ganze gewählt hat, und überhaupt jeder Vorsteher mit jedem Fache der Verwaltung, wenigstens im Allgemeinen, bekannt seyn muß.

§. 45.

Die abgehenden Vorsteher sind verpflichtet, den neuerwählten Vorstehern von Allem Rede

und Antwort zu geben, und ihnen alles dasjenige, was zum Klub gehört, nach Inhalt des Inventariums zu überliefern; besonders haben die abgehenden Vorsteher die neu Gewählten von den, seit dem Schlusse der Rechnungsbücher statt gehabten Ausgaben in Kenntniß zu setzen, und zu dem Behuf alle Rechnungen vorher einzufordern.

S. 46.

Ein jedes Mitglied soll den Vorstehern dieses Klubs so begegnen, als es Männern zu begegnen schuldig ist, die aus bloßer Freundschaft und Gefälligkeit sich aller Mühe und Arbeit in dem Klub willig und uneigennützig unterziehen. Es ist daher Pflicht eines jeden Mitgliedes, den Vorstehern mit gehöriger Höflichkeit, Leutseligkeit, Freundschaft und billiger Gefälligkeit zuvorzukommen, und selbige weder zu beleidigen, noch sie durch ein widriges Betragen zum Verdruß und Unwillen zu reizen.

S. 47.

Da die Vorsteher durch ihre eigenen Geschäfte abgehalten werden, beständig in der Masse gegenwärtig zu seyn: so wird ihnen aus den Mitgliedern, nach der Wahl des engern Ausschusses, ein Gehülfe oder Assistent, der eine jährliche Gratification von 375 Rubel

S. M. erhält, beigegeben, welcher nach ihren Vorschriften die Aufsicht über das Haus und die Dienerschaft hat, Besorgungen aller Art übernimmt, und erforderlichen Falls die Rechnungsbücher, Protocolle und Anschläge mundirt. Im Fall einer Unzufriedenheit mit ihm, wird er auf die Anzeige der Vorsteher vom engern Ausschusse entlassen.

§. 48.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die großen Versammlungen sich nicht zur Deliberation über gemachte Vorschläge, und zur genauen Erwägung aller Umstände eignen; so ist festgesetzt worden, daß die General-Versammlung der Mitglieder der Musse durch einen engern Ausschuß von zehn Personen, und den fünf Vorstehern, mit Ausnahme der, in den folgenden Sphen angezeigten Fälle, repräsentirt werden soll.

§. 49.

Vor diesen engern Ausschuß gehören alle Angelegenheiten der Gesellschaft von besonderer Wichtigkeit, als: die Revision alter Gesetze, und die Festsetzungen von Anordnungen, welche jedoch nur temporelle Verfügungen enthalten, die Entwerfung neuer, erst von der General-Versammlung zu bestätigenden, Gesetze; die Ernennung von Ehren-Mitgliedern;

Bauten von einiger Bedeutung, und Anschaffung neuer Effecten von Werth; die Festsetzung extraordinairer Fêten, und wie es dabei gehalten werden soll, welches niemals dem Ermessen der Vorsteher überlassen werden darf, was nur zur Willkühr, Begünstigung und Collisionen, besonders bei den Einladungen zu den Fêten, Anlaß giebt, und überhaupt Alles, was außerhalb den Gränzen der gewöhnlichen Verwaltung der Kasse liegt; ferner die Bestimmung, ob ein contravenirendes Mitglied zum Ausballottiren in der Gesellschaft zum Anschlag gebracht werden soll; die Reception temporairer Mitglieder; die Wahl eines oder mehrerer Vorsteher am Stiftungstage, wenn der von der Gesellschaft Gewählte weniger als 25 Stimmen hat; die Wahl von Substituten zu Vorstehern und Mitgliedern des engern Ausschusses; die Annahme des Vorsteher-Assistenten und dessen Besoldung; endlich Klagen der Mitglieder über einen oder sämtliche Vorsteher, oder über deren Entscheidung, in welchem Fall die Vorsteher, nachdem sie sich auf die schriftlich angebrachte Klage erklärt haben, aus der Versammlung des engern Ausschusses abtreten, und die übrigen 10 Mitglieder, von denen wenigstens 9 gegenwärtig seyn müssen, eine Entscheidung treffen.

§. 50.

Vor die General-Versammlung hingegen gehören die von dem engern Ausschusse zur Aufhebung bestehender Gesetze, und Festsetzung neuer Gesetze gemachten Vorschläge, die acht Tage vorher zum Ballottement darüber am nächsten Donnerstage angeschlagen werden müssen; die Wahl neuer Vorsteher und der Mitglieder des engern Ausschusses zu Anfang des Gesellschafts-Jahres; die Reception neuer Mitglieder; ferner die Erhöhung der Eintrittsgelder oder sonst die Bestimmung eines Zuschusses, und endlich die Ausschließung contravenirender Mitglieder, und die Beschwerden über Entscheidungen des engern Ausschusses, welche Beschwerden jedoch von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt werden müssen, über welche Gegenstände in der versammelten Gesellschaft, nach vorhergängigem achttägigen Anschläge, ballottirt wird. Bei dem Ballottement in der General-Versammlung entscheiden ebenfalls nur zwei Drittheile der Stimmen.

§. 51.

Der engere Ausschuß versammelt sich, so oft es Umstände und Geschäfte nothwendig machen; der Regel nach aber nur den ersten Donnerstag in jedem Monat, wenn Geschäfte

vorhanden, auf vorhergängige schriftliche Einladung der Vorsteher. Da der Fall eintreten kann, daß die Vorsteher sich weigern, den engern Ausschuß zu convociren, weil sie etwa einer zu machenden Motion nicht beistimmen, so wird hiermit festgesetzt: daß in einem solchen Fall, auf den Antrag von zweien Mitgliedern des engern Ausschusses, die Vorsteher verpflichtet seyn sollen, sofort an einem schicklichen Tage den engern Ausschuß zu convociren. Wer von den Mitgliedern des engern Ausschusses nicht zur bestimmten Stunde in der Versammlung erscheint, und darüber eine Viertelstunde verläuft, zahlt fünf Rubel B. U. Strafe. Die Beschlüsse des engern Ausschusses haben keine Gültigkeit, wenn nicht wenigstens zwei Drittheil der Mitglieder gegenwärtig gewesen sind, und wenigstens zwei Drittheil von den Anwesenden für den Beschluß gestimmt haben.

§. 52.

Es steht jedem Mitgliede frei, Vorschläge zum Besten der Gesellschaft zu machen, und sind die Vorsteher verpflichtet, solche Vorschläge, wenn sie nur einigermaßen annehmlich oder der Berathung werth sind, an den engern Ausschuß zu bringen, der dann solche Vorschläge annehmen, falls sie zu seiner Com-

petenz gehören, oder verwerfen kann. Wird aber ein Vorschlag mit wenigstens 50 Unterschriften von Mitgliedern gemacht: so ist der engere Ausschuss verbunden, den Vorschlag, auch wenn er ihn nicht annehmen kann oder mag, mit Anführung seiner Gründe dagegen, zum Anschlage und Ballottement an die versammelte Gesellschaft zu bringen.

§. 53.

Die Wahl der Mitglieder des engern Ausschusses geschieht gleich nach der Wahl der Vorsteher, nachdem die neuen Vorsteher acht Tage vorher einen Anschlag deshalb gemacht, und das Wahlkästchen im Saal ausgesetzt haben. Nach Ablauf der acht Tage wird das Wahlkästchen in Gegenwart der Gesellschaft geöffnet, und die Wahl durch einen Anschlag bekannt gemacht. Jedes Jahr treten fünf Mitglieder aus, und werden fünf andere in deren Stelle gewählt, so daß also jedes Mitglied zwei Jahre Mitglied des engern Ausschusses bleibt.

§. 54.

Im Fall ein Vorsteher oder ein Mitglied des engern Ausschusses im Laufe des Gesellschafts-Jahres mit Tode abgeht, oder durch langwierige Krankheit oder eine Reise verhin-

bert werden sollte, seinem Amte vorzustehen: so treten die Vorsteher und die Mitglieder des engern Ausschusses zusammen, und wählen aus der gesammten Gesellschaft den fehlenden Vorsteher, oder das fehlende Mitglied des Ausschusses.

§. 55.

Da die Geschäfte eines Mitgliedes des engern Ausschusses nicht fortwährend sind, wie die der Vorsteher, so kann ein solches Mitglied unmittelbar nach dem Austritte aus dem engern Ausschusse zum Vorsteher, oder auch wieder zum Mitgliede des engern Ausschusses gewählt werden. Beide Wahlen müssen, bei Verlust des Mitglied-Rechts, angenommen werden. Aus eben dem Grunde kann auch ein gewesener Vorsteher, unmittelbar nach dem Austritte aus dem Vorsteher-Amte, zum Mitgliede des engern Ausschusses gewählt werden, und muß das Amt ebenfalls, bei Verlust seines Mitglied-Rechts, annehmen.

§. 56.

Zur Aufwartung der Gesellschaft werden von den Vorstehern ein Schweizer, ein Tafel-decker, zwei Marquers bei den Billards, und vier bis acht Livrée-Bediente gehalten, welche aus der Klub-Kasse gelohnt und gekleidet werden. Alle erhalten bei ihrem Dienst-Antritte

von den Vorstehern mündliche oder schriftliche Instructionen, nach denen sie sich zu richten haben. Jedem Mitgliede aber ist es untersagt, die Domestiquen zu schimpfen, oder denselben mit körperlichen oder andern Strafen zu drohen, oder sie gar damit zu belegen. Wer dawider handelt, verfällt in eine Geldstrafe, die die Vorsteher, nach Beprüfung der Umstände, zu bestimmen haben. Sollte ein Mitglied sich über einen Diener zu beklagen haben, so zeigt es seine Beschwerde einem Vorsteher an, welcher sodann die übrigen Vorsteher zusammenberufen läßt, um die Sache zu untersuchen, und den Bedienten, nach Maassgabe seines Vergehens, zu bestrafen. Außer den vorbenannten Domestiquen, hat der Dekonom der Gesellschaft einen Hausknecht für die ihm dafür zugestandene Vergütung zu halten, welcher die Heizung der Deseu und die Reinigung des Hauses besorgt.

S. 57.

Zum Besten der Gesellschaft wird ein Dekonom gehalten, welcher dafür sorgen muß, daß die Speisen reinlich und wohl zubereitet, schmackhaft gekocht, oft verändert, und zu gehöriger Zeit servirt werden. Die ihm zum Verkauf zugestandenen Getränke und Sachen müssen gut

seyn. Er steht hauptsächlich unter dem Vorsteher, der das Innere der Musse besorgt, empfängt von diesem das Verzeichniß derjenigen Sachen, welche er, der Dekonom, in seine Verwahrung erhalten hat, und legt davon jährlich, wenn das Inventarium angefertigt wird, Rechenschaft ab. Sollte der Dekonom, in Erfüllung seiner Pflichten, nachlässig seyn, so ermahnt ihn gedachter Vorsteher, und wenn dieses nicht hilft, so trägt der Vorsteher die wider den Dekonom eingegangenen Beschwerden den übrigen Vorstehern vor, und wenn auch deren scharfe Ermahnungen nichts fruchten, so verabschieden die Vorsteher den Dekonom, und nehmen in dessen Stelle einen neuen Dekonom an.

S. 58.

Des Mittags wird um 2 Uhr gespeiset, und werden die Anwesenden durch einen Diener benachrichtigt, daß servirt sei. Um $3\frac{1}{2}$ Uhr wird der Tisch abgedeckt. In den Sommermonaten wird, zur Bequemlichkeit der Herren Kaufleute, die durch ihre Börsen-Geschäfte verhindert werden, zu der vorbestimmten Zeit zu Mittag zu essen, noch ein zweiter Tisch um 3 Uhr servirt, und um $4\frac{1}{2}$ Uhr abgedeckt. Wer eine halbe Stunde nach der bestimmten Anfangszeit zur Tafel kömmt, muß sich mit dem

begnügen, was er vorfindet. Des Abends wird um 9 Uhr der Tisch gedeckt, und nur portionsweise servirt. An den Balltagen hingegen finden zwei Abendtafeln statt, an welcher einer bis 11 Uhr, nicht portionsweise, sondern wie an gewöhnlichen Tafeln servirt wird. Das Belegen der Plätze bei Tische ist, ausgenommen am Stiftungstage, gänzlich untersagt. Diejenigen, die an gewöhnlichen Abenden nicht an der Tafel speisen wollen, können ihr Abendessen, das jedoch nur in kalter Küche bestehen darf, auf den kleinen zu dem Behuf angeschafften Tischen einnehmen.

§. 59.

Die Preise aller auf der Musse zu habenden Sachen werden durch den Anschlag den Mitgliedern bekannt gemacht. Die Bedienten reichen Jedem das Verlangte, und erhalten dafür sogleich die Bezahlung nach der Taxe. Wenn ein Mitglied diese Zahlung zu leisten sich weigern sollte, und selbige nicht leistet, ehe es die Musse an dem Tage verläßt, oder den Bedienten, der mit Bescheidenheit die Zahlung von ihm fordert, hart anfährt: so zahlt dasselbe, nachdem sein Betragen einem Vorsteher von dem Bedienten angezeigt worden, jedesmal fünf Rubel B. U. Strafe, und wird, falls

es die gemachte Schuld nicht spätestens in acht Tagen abträgt, nach Bestimmung des engeren Ausschusses, zur Ausschließung angeschlagen. Die Fremden und Gäste sind durch diejenigen Mitglieder, welche sie eingeführt, von diesem Gesetze zu unterrichten. Sollte jedoch wider Letzteres ein Fremder und Gast handeln, so wird er von einem Mitgliede, welches bei einem solchen Vorfalle gegenwärtig ist, auf das Gesetz verwiesen, und begeht er diesen Fehler zum zweitenmal: so wird ihm für die Zukunft der Eintritt in die Musse versagt.

§. 60.

Alle Arten von Meubeln und Gefäßen, die ein Mitglied zerbricht oder verdirbt, muß dasselbe sogleich bezahlen. Geschieht solches nicht innerhalb der ersten 24 Stunden, so muß von ihm das Doppelt bezahlt werden.

§. 61.

Den Liebhabern der Lectüre ist ein Zimmer gewidmet, in welchem die Zeitungen und Journale auf dem Tische liegen. Kein Mitglied darf ein Zeitungsblatt oder Journal mit nach Hause nehmen, es wäre denn, daß es dasselbe schon im Viertel-Jahrgange geheftet findet. In diesem Falle muß aber auch dem Bibliothek-Diener davon Anzeige gemacht, und ihm

eine Bescheinigung darüber erteilt werden. Aus dem Lesezimmer ein Blatt oder ein Journal zu nehmen, und außerhalb lesen zu wollen, ist nur im Saal und in dem Ramin-Zimmer erlaubt; doch muß derjenige, der solches aus dem Lesezimmer genommen, wenn er seine Lectüre geendigt hat, das weggenommene Zeitungsblatt oder Journal, bei Strafe von fünf Rubel B. U., wiederum im Lesezimmer niederlegen. Wer ein aus der Bibliothek zum Lesen gegen Quittung mitgenommenes Buch länger als 14 Tage behält, zahlt fünf Rubel B. U. Strafe.

S. 62.

Im Lesezimmer sind die lauten Conversationen, ingleichen das laute Vorlesen aus Zeitungen, Büchern und Handschriften, und überhaupt Alles, was die für sich Lesenden im Lesen stören könnte, gänzlich untersagt. Wer dawider handelt, zahlt fünf Rubel B. U. Strafe.

S. 63.

In den Billard-Zimmern sind die das Billardspiel betreffenden Gesetze, so wie die Preise der Partiegelder angeschlagen, und sind nach ersteren die etwanigen Differenzien zu schlichten.

S. 64.

Die Partiegelder des Billards legt der Spielende selbst, im Beiseyn des Marquers, in den

dazu bestimmten Kasten. Sollte einer die Partiegelder schuldig verbleiben, und bezahlt solche nicht gleich den darauf folgenden Tag, so muß der Marquer solches einem der Vorsteher anzeigen. Letzterer giebt nun dem schuldigen Mitgliede bei fünf Rubel B. U. Strafe auf, die schuldigen Partieen binnen 24 Stunden zu bezahlen.

§. 65.

Jedes Commerzspiel ist in der Muffe erlaubt; dagegen sind alle Hazardspiele, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, auch nur scherzweise zu spielen, verboten. Wer dagegen handelt, gegen den wird, wie §. 25. verordnet ist, verfahren.

§. 66.

Das Kartengeld muß sogleich bezahlt werden. Wer den Anforderer desselben mit unanständigen Drohungen oder sonst auf eine Art beleidigt, zahlt fünf Rubel B. U. Strafe.

§. 67.

Tabak zu rauchen, ist nur in den beiden Billard-Zimmern, dem Lese-Zimmer, in dem großen Spiel- und Speise-Zimmer erlaubt. An den Ball- und Masqueraden-Abenden hingegen, ist, der Regel nach, in keinem der Zimmer zu rauchen verstattet, es sei denn, daß die Damen sich schon entfernt haben, und dann

auch nur in dem Speise-Zimmer. Wird im Sommer bei zahlreicher Mittags-Gesellschaft im großen Saal der Tisch gedeckt, so ist alsdann auch dort, nach eingenommener Mahlzeit, zu rauchen vergönnt. Wer gegen obige Anordnung handelt, verfällt in eine Strafe von fünf Rubel B. A.

§. 68.

Jede Geldstrafe muß innerhalb 24 Stunden bezahlt werden. Wer dieses, wenn er von einem Vorsteher daran erinnert worden, zu thun unterläßt, bezahlt den folgenden Tag das Doppelte; und entrichtet der Straffällige auch dann nicht die Strafgeelder, so wird demselben dazu ein allendlicher Termin von 24 Stunden bei Strafe, von dem engern Ausschusse zur Ausschließung angeschlagen zu werden, anberaumt. Für die Strafgeelder, in die ein Fremder verfällt, haftet das Mitglied, das den Fremden eingeführt hat, und zwar in der Art, als wenn es selbst der Straffällige gewesen.

§. 69.

Bei etwa vorkommenden Mißhelligkeiten, Zwisten und Beleidigungen, suchen die dabei zunächst gegenwärtigen Mitglieder solche nach Möglichkeit freundschaftlich zu schlichten. Gelingt dieß den Mittelsmännern nicht, so hat der Beleidigte seine Klage bei den Vorstehern an-

zubringen, die alsdann die Sache untersuchen, die Zeugen vernehmen, und indem sie dem Beleidiger sein Unrecht vorstellen, nochmals eine Ausöhnung unter den Parteien zu bewerkstelligen versuchen. Mißlingt auch dieser Versuch, so condemniren die Vorsteher den Beleidiger nicht nur zur Abbitte und Ehrenerklärung vor sitzenden Vorstehern, in Gegenwart einiger bei der Beleidigung zugegen gewesener Mitglieder, sondern verurtheilen ihn auch zur Satisfaction der Gesellschaft, in eine arbitraire Geldstrafe nach den Umständen, besonders wenn bei dem Vorfalle eine Störung der Gesellschaft statt gefunden hat. Ist hingegen die Verletzung der Ordnung von Bedeutung, so wird die Sache, wie in §. 25. verordnet ist, von den Vorstehern an den engern Ausschuß gebracht. Die arbitraire Geldstrafe zur Satisfaction der Gesellschaft findet auch dann statt, wenn eine Ausöhnung der Parteien, erst nachdem die Sache vor die Vorsteher gekommen, erfolgt ist.

§. 70.

Wer mit der Entscheidung der Vorsteher nicht zufrieden ist, hat seine Unzufriedenheit sofort anzuzeigen, und seine Klage in drei Tagen bei dem engern Ausschusse anzubringen, welcher sodann nach eingezogener Erklärung

der Vorsteher und Entfernung derselben, in einer Versammlung von wenigstens neun Mitgliedern, entscheidet. Erfüllt der Appellant auch diese Entscheidung nicht, so wird derselbe, nach vorher anberaumten Termin von 24 Stunden, von dem engern Ausschusse zur Ausschließung angeschlagen. Ein solches von der Gesellschaft excludirtes Mitglied kann erst nach Verlauf von drei Jahren wieder zum Mitgliede proponirt werden.

§. 71.

Vom 1sten October, oder nach Umständen auch erst von der Mitte des Octobers an, werden jeden Dienstag, nach dem Ermessen der Vorsteher, Tanz-Klubben (bisher Tanz-Gesellschaft mit kleiner Musik genannt), oder Bälle (bisher Tanz-Gesellschaften mit großer Musik genannt) und Masqueraden gegeben, welche bis zur Charwoche dauern. Vor den Fasten werden diese Tanz-Gesellschaften durch gedruckte Avertissements bekannt gemacht, in der Fastenzeit hingegen cessiren diese gedruckten Avertissements, wovon die Gesellschaft jedesmal zu Anfang der Fasten durch einen Anschlag zu benachrichtigen ist.

§. 72.

Zu den Bällen und Tanz-Klubben haben nur Mitglieder und ihre Familien nach den

folgenden nähern Bestimmungen Zutritt, in gleichen Fremde, die sich nach §. 1. dieser Statuten zur Gesellschaft qualificiren, wenn sie durch Mitglieder eingeführt werden. Hiesige, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind, haben keinen Zutritt, wohl aber können ihre Frauen und Töchter, wenn sie jedesmal ein Eintritts-Billet zu 2 Rubel 50 Kop. R. M. lösen, und von einem Mitgliede eingeführt werden, Antheil an den Bällen und Tanz-Klubben nehmen. Auf den Masqueraden hingegen hat Jedermann den Zutritt.

§. 73.

Jedes wirkliche Mitglied hat für sich, seine Frau, seine Töchter und Pflege-Töchter, und alle seine weiblichen Hausgenossen, in sofern sie sich zur Gesellschaft qualificiren, unentgeltlichen Zutritt zu den Bällen, Tanz-Klubben und Masqueraden. Die Witwen verstorbener Mitglieder können für die Ihrigen, so wie solche vorstehend benannt sind, gleichfalls unentgeltlichen Zutritt erhalten, jedoch müssen sie zuvor für sich ein Abonnement-Billet zu 3 Rubel S. M. lösen.

§. 74.

Jedes wirkliche Mitglied hat auch das Recht, seine Söhne und Pflege-Söhne, so lange sie noch nicht 21 Jahre alt sind, in gleichen

seine Handlungs=Commis und Handlungs=Burschen, wenn sie noch nicht das Alter von 21 Jahren zurückgelegt haben, auf die Bälle und Tanz=Klubben zu bringen, wenn sie für selbige entweder das jedesmalige Eintrittsgeld von 2 Rubel 50 Kop. R. M. zahlen, oder für jeden besonders ein Abonnement=Billet aufs ganze Jahr für 3 Rubel S. M. lösen. Die jungen Männer müssen aber schon das 17te Jahr zurückgelegt haben. Jedes Billet, auf dessen Rückseite, zur Vermeidung alles Mißbrauchs, sowohl der Name des Mitgliedes, welcher dasselbe gelöst, als auch der Name der Person, für welche es gelöst worden, zu verzeichnen ist, gilt nur für die Person, für welche es gelöst worden. Wird mit solchem Billet ein Mißbrauch getrieben, so wird solches eingefordert, und verliert der= oder diejenige, die dagegen contravenirt, den Zutritt in dem laufenden Jahre.

§. 75.

Auch die ganz älternlosen Töchter ehemaliger Mitglieder und ihre etwanigen weiblichen Hausgenossen, die sich zur Gesellschaft qualificiren, haben unentgeltlich Zutritt zu den Bällen, Tanz=Klubben und Masqueraden, nur muß Eine von ihnen wenigstens ein Abonnement=Billet lösen. Wenn übrigens in diesem

und in den vorhergehenden Sphen von Töchtern und Hausgenossen die Rede ist, so ist solches nur von Unverheiratheten zu verstehen, indem Verheirathete den Stand ihrer Männer folgen, und nur deren Rechte haben.

S. 76.

Temporaire Mitglieder und Fremde können nicht zu den Bällen, Tanz-Klubben und Masqueraden abonniren, sondern müssen jedesmal ein Eintritts-Billet zu 2 Rbl. 50 Kop. B. A. lösen.

S. 77.

Auf den Bällen ist es Niemanden erlaubt, anders als in Schuhen und Sammetstiefeln zu erscheinen. In Stiefeln können nur diejenigen Militair-Personen erscheinen, deren Funktion oder Uniform es nothwendig erfordert. Auf den Tanz-Klubben hingegen, und auf den Masqueraden, sind auch Stiefeln zu tragen erlaubt, jedoch darf auch auf diesen Klubben, die Masquerade ausgenommen, Niemand anders, als in Schuhen tanzen.

S. 78.

Alles unanständige und ungesittete Betragen auf den Bällen, Tanz-Klubben und Masqueraden, ist streng verboten, und haben die Vorsteher genau darauf zu sehen, daß der Anstand beobachtet, und alle Störung vermieden werde. Die Musik fängt präcise Abends um

3 Uhr an, und dauert bis um 1 Uhr. Länger, als während dieser Zeit, darf nicht getantz werden, ohne Zulaß der Vorsteher.

§. 79.

Der Regel nach, werden die Tanz-Gesellschaften mit Polonaisen eröffnet, worauf eine Anglaise, eine Eccossaise, wieder eine Anglaise und Quadrillen, auch Walzer, folgen, und zuletzt der Beschluß mit einer Polonaise gemacht wird. Indessen können zwischen ein auch andere Tänze, nach dem Wunsche der Tanzenden, getantz werden, worüber der Vorsteher, der die Direction der Tanzgesellschaften hat, disponirt, und darf ohne dessen Zulaß nicht von der Regel abgewichen werden.

§. 80.

Der Vortänzer in den Anglaisen und Eccossaisen hat allein das Recht, den Tact und dessen Schnelligkeit zu bestimmen, und wie dieser einmal dem Orchester den Tact angegeben hat, muß derselbe auch bis zu Ende des Tanzes bleiben. So wie das erste Paar den Tanz begonnen, müssen alle übrigen Paare tanzen. Andere Touren, als der Vortänzer angegeben, zu tanzen, ist durchaus verboten. Wenn Jemand die Reihe hinunter getantz hat, so muß er dieselbe auch wieder herauf tanzen. Plätze zu belegen, alles Klatschen und Rufen, geschwinder zu spielen, ist untersagt. Wer da-

wider handelt, verfällt in eine arbitraire Geldstrafe, die, wenn sie einen Fremden trifft, von dem einführenden Mitgliede erlegt werden muß.

§. 81.

Wenn von der Gesellschaft Bal paré gegeben wird: so sind dazu, zur Vermeidung aller Collisionen, außer den Ehren-Mitgliedern, nur Generals- und Civil-Personen von diesem Range, wenn sie nicht Mitglieder dieser Gesellschaft sind, ingleichen ein Repräsentant des Landes, und ein Repräsentant der Stadt, förmlich einzuladen. Sollten indessen Fälle vorkommen, die eine größere Einladung nothwendig machen, so haben die Vorsteher deshalb zuvor die Genehmigung des engern Ausschusses einzuholen.

§. 82.

Sollten übrigens in Zukunft, zum Besten der Gesellschaft und zu deren Aufnahme, neue Einrichtungen zu treffen, oder auch vorstehende Gesetze zu verbessern und zu erweitern seyn: so wird von den Vorstehern und den zum engern Ausschusse gewählten zehn Mitgliedern der Gesellschaft darüber berathschlagt und resolvirt, und werden die auf die Weise entworfenen neuen Vorschriften, nachdem sie von der gesammten Gesellschaft nach vorhergänglichem Anschlage und Ballottement genehmigt worden, diesen Statuten zur gleichmäßigen Befolgung beigefügt.

Urkundlich sind diese neu revidirten Statuten der Gesellschaft der Musse von den zeitigen Vorstehern und den Mitgliedern des engern Ausschusses eigenhändig unterschrieben, und mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt worden.

So geschehen zu Riga, den 18. April 1824.

Baron Schoulz. R. C. Keimers. Wilpert.

J. A. Rücker. Lado.

Vorsteher der Gesellschaft der Musse.

G. v. Doppelmair. Patrik Cumming.

Joh. M. Pander. G. D. Witte.

J. C. Wöhrmann. Matth. U. Poorten.

John L. Balfour. Th. H. v. Schröder.

S. G. Hielbig. A. E. Truhart.

Mitglieder des engern Ausschusses.

(L. S.)

Hiermit habe ich die vorstehenden, neu revidirten Statuten der Gesellschaft der Musse in Riga bestätigen wollen.

Riga-Schloß, den 22. April 1824.

Kriegs-Gouverneur von Ri-
ga, General-Gouverneur
von Pleskau, Liv-, Esth-
und Kurland, General von
der Infanterie, General-
Adjutant und Ritter

Marquis Paulucci.